

Richtlinie für die Bildung und Anwendung eines Solidaritätsfonds des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V.

i. d. F. vom 17.04.1999
und Anhang laut Beschluß des Verbandsausschusses vom 13.04.2002

1. Präambel

Der Solidaritätsfonds des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. ist ein Hilfsfonds zur finanziellen Unterstützung von hinterbliebenen Angehörigen eines in Ausübung des Feuerwehrdienstes und der Verbandstätigkeit ums Leben gekommenen Mitgliedes der Feuerwehr, bei dem die Voraussetzungen für eine Entschädigung durch die Feuerwehr- Unfallkasse nicht gegeben sind und diese keine Entschädigungsleistungen erbringen kann.

Durch sofortiges Bereitstellen von finanziellen Mitteln sollen entstehende Härten vermieden bzw. gemindert werden.

Der Sinn des Solidaritätsfonds liegt darin, daß jedes Mitglied einer dem Verband angehörenden Feuerwehr persönlich jährlich 0,50 Euro für sich, d.h. für seine Angehörigen - oder zur Hilfe anderer Mitglieder der Feuerwehren in eine Einlage entrichtet, um den Solidaritätsgedanken

Einer für Alle - Alle für Einen

allseitig zu entwickeln und zu festigen.

Deshalb ist eine Entnahme der Einlage für den Solidaritätsfonds aus durch Ämter oder Städte gezahlte Mitgliedsbeiträge oder Zuwendungen nicht wünschenswert.

Der Solidaritätsfonds ist keine zusätzliche Lebens- oder Sterbeversicherung.

Das aktive Dienstlaufbahnalter sollte ständig durch die Leiter der Feuerwehren in Durchsetzung ihrer Fürsorgepflicht, gemäß der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der FF, Beachtung finden.

2. Grundsätze

Grundlage der Richtlinie für die Bildung und Anwendung eines Solidaritätsfonds innerhalb des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. (LFV BB) ist der Beschluß der

2. Delegiertenversammlung vom 06. November 1993.

Er steht im Einklang mit der Satzung des LFV BB § 2d).

Der Fonds wird durch eine freiwillige jährliche Einlage der Mitglieder der Feuerwehren eines

Stadt- bzw. Kreisfeuerwehrverbandes in Höhe von 0,50 Euro gebildet.
Dem Solidaritätsfonds können nur Angehörige öffentlicher Feuerwehren beitreten, die Mitglied im LFV BB sind und kein Berufsbeamtenverhältnis haben.

Die Einlage wird durch die SFV/KFV auf das Sonderkonto:

Solidaritätsfonds des LFV Brandenburg e.V.

bei der MBS Potsdam

Konto- Nr.: 3657006094

BLZ: 16050000

**Verwendungszweck: Solidaritätsfonds des LFV BB
zuständiger SFV oder KFV
für das Jahr**

geführt und geht nicht in den Haushalt des LFV BB ein.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds sind:

a) die/der Betroffene war Mitglied einer Feuerwehr, die ihren Jahresmitgliedsbeitrag an den Verband in voller Höhe erbracht hat

und

b) die/der Betroffene hat nachweisbar die Einlage von 0,50 Euro im Kalenderjahr persönlich erbracht.

Kann kein Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsbeitrag zahlenden Verband oder die Entrichtung der Jahreseinlage in den Fonds erbracht werden, wird der Antrag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds abgelehnt.

Auf die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

Sollte in einem Jahr eine Häufung von Anträgen zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds eintreten, muß eine zusätzliche Einlage in Anspruch genommen werden.

Über eine zusätzliche Einlage werden die ordentlichen Mitglieder des LFV innerhalb von 4 Wochen bei notwendigem Bedarf informiert.

Um eine Kapitalhäufung zu vermeiden, kann der Verbandsausschuß (Präsidialrat) bei Ansammlung des 3-fachen Höchstsatzes kapitalbildende Maßnahmen z.B. zeitbestimmendes Festgeld oder ähnliches bei weiteren jährlichen Einlagen beschließen.

3. Anwendung des Solidaritätsfonds

Zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds ist durch die Antragsberechtigten über den zuständigen SFV/KFV ein schriftlicher Antrag an den LFV BB zu richten.

Antragsberechtigte sind, Hinterbliebene in gerader Linie
- Eltern, Ehepartner, einschließlich Lebensgefährte, Kinder.

Der Höchstsatz des zur Auszahlung kommenden Betrages für Hinterbliebene in gerader Linie beträgt 15.000,00 Euro.

Bei gegebenen Voraussetzungen und sofortiger bestätigter Prüfung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds ist den berechtigten Antragstellern eine Soforthilfe in Höhe von 5.000,-- Euro bereitzustellen und zu übergeben.

In Ausnahmefällen können Geschwister oder andere Angehörige Anträge zur Übernahme von Teilbeträgen wie:

- Überführungskosten
- Bestattungskosten
- Kosten für Grabstelle und dgl.

für die tatsächlich anfallenden Kosten stellen.

Die Entscheidung über die Höhe und den Umfang zur Auszahlung kommender finanzieller Hilfe trifft ein vom LFV BB einzusetzender Ausschuß.

Diesem Ausschuß gehören an:

- ein Stellvertreter des Vorsitzenden (Vizepräsident) des LFV BB als Vorsitzender des Ausschusses
- ein Vorsitzender aus einem nicht beantragenden Stadt- bzw. Kreisfeuerwehrverband
- ein Vertreter des Stadt- bzw. Kreisfeuerwehrverbandes, aus dessen Bereich der Antrag gestellt wurde.

Die Entscheidung des genannten Ausschusses ist endgültig.

Die Übergabe der festgelegten finanziellen Hilfeleistung an die Hinterbliebenen hat durch den Vorsitzenden des Ausschusses persönlich zu erfolgen.

4. Rückführung verauslagter Beträge

Wird durch nachträgliche Entscheidung der Feuerwehr- Unfallkasse ein Entschädigungsanspruch dennoch zuerkannt, hat der Empfänger der finanziellen Hilfeleistung aus dem Solidaritätsfonds die gezahlte Summe wieder an den LFV BB zurückzuzahlen.

Bei der Übergabe der festgelegten finanziellen Hilfeleistung ist diese Rückgabepflicht schriftlich vom Empfänger zu bestätigen.

5. Nachweisführung, Überweisung und Kontrolle

Die durch die Angehörigen der Feuerwehren eingezahlten persönlichen Einlagen in den Solidaritätsfonds sind durch die Verantwortlichen der Feuerwehren in jährlich zu führenden Erfassungslisten bzw. anderweitig fähiger Nachweisführung, mit entsprechender Unterschrift des Einzahlenden, ständig abrufbereit zu halten.

Der jeweilige Jahres- gesamt- Solidaritätsbeitrag ist grundsätzlich über die zuständigen Stadt- bzw. Kreisfeuerwehrverbände auf das o. a. Sonderkonto

„Solidaritätsfonds des LFV Brandenburg e.V.“

bis zum **31.03.** des laufenden Jahres einzuzahlen.

Ausnahmen dazu sind nur von ordentlichen Mitgliedern des LFV BB gemäß § 4 (3) der Satzung möglich, die ihren Beitrag direkt auf das Sonderkonto einzahlen.

Das Gesamtkapital des Solidaritätsfonds ist durch den Verantwortlichen für die Finanzarbeit im LFV BB ständig zu führen, zu verwalten und kontrollfähig zu halten.

Über das Gesamtvermögen des Solidaritätsfonds ist jährlich anlässlich der Verbandsausschusssitzung (Präsidialratssitzung) Rechenschaft abzulegen.

Dazu wird den Mitgliedern des Verbandsausschusses (Präsidialrates) vorab eine Jahresrechnung über den Solidaritätsfonds zugesandt.

Die Jahresprüfung hat durch eine durch die Delegiertenversammlung zu berufene Kommission zu erfolgen.

6. Schlußbestimmungen

Die Richtlinie für die Bildung und Anwendung eines Solidaritätsfonds des LFV BB wurde in der Neufassung vom 13.04.2002 beschlossen und tritt mit Beschlußfassung in Kraft.

Götz, den 13.04.2002

Anhang:

1. Die Bestimmungen der Richtlinie bleiben in ihren Grundsätzen erhalten.
2. Alle in der Richtlinie benannten DM –Beträge werden halbiert und als Euro- Beträge ausgewiesen.
3. Alle Fondsteilhaber, die nachweisbar mindestens **6** Einzahlungen vorgenommen haben, können ab Kalenderjahr 2003 ihre Einzahlungen bis auf Widerruf aussetzen. Dabei bleibt ihnen ihr erworbener Anspruch **entgegen** der Festlegung im Abschnitt **2b** der Richtlinie erhalten.
4. Diese Ergänzung zur geltenden Regelung wurde am 13.04.02 vom Verbandsausschuß des LFV BB e. V. beschlossen und tritt ab 01.01.03 in Kraft.